

Die Übungen des Beurlaubtenstandes in der deutschen Armee pro 1902

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **48=68 (1902)**

Heft 11

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-97688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

saren-Regiment 9 und Ulanen-Regiment 14, sowie die reitende Abteilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8. Die drei Divisionen haben besondere Kavallerie-Übungen gemäss Felddienstordnung Nr. 565—567. Diese drei Paragraphen besagen, dass bei den Übungen drei Tage in der Brigade und sechs in der Division exerziert werden solle; die zu diesen Übungen versammelten Regimenter nehmen grundsätzlich nach Beendigung derselben an den Brigade- und Divisionsübungen ihrer Armeekorps teil, diesmal fällt diese Bestimmung für die Kavallerie-Division B fort. Alle Vorarbeiten, Zeiteinteilung etc. für die Übungen bestimmt das Generalkommando, in dessen Bereich die Division aufgestellt wird, im Einverständnis mit dem Führer dieser. Die Übungen selbst finden nur ausnahmsweise im Gelände, für gewöhnlich auf den Truppen-Übungsplätzen statt. Soviel möglich, wird der Kaiser den Besichtigungen der Kavalleriedivisionen beiwohnen.

Die übrigen Armeekorps halten ihre Übungen gemäss der Felddienstordnung § 546—552 ab, in der Dauer von zirka 20—22 Tagen inklusive das Regimentsexerzieren, aber exklusive der Hin- und Rückmarschtage. Bei der Zeiteinteilung der diesjährigen Manöver sind die Ernteverhältnisse in den betreffenden Gegenden so viel als es nur möglich, ohne Schädigung des Dienstes, zu berücksichtigen.

Die Infanterie-Brigaden, welche Regimenter zu zwei Bataillonen zählen, dürfen nur in besonders zu genehmigenden Fällen Brigademanöver für sich alleine abhalten, für gewöhnlich üben sie im Anschlusse an eine andere Brigade.

Bei dem I. — ostpreussischen —, IV. — schleswig-holsteinischen — und XVIII. — hessen-nassauischen — Armeekorps sind Angriffsübungen auf befestigte Feldstellungen angeordnet mit Scharfschiessen seitens der Artillerie, besonders der Fussartillerie. Grosse Pionierübungen mit Brückenschlägen werden abgehalten am Oberrhein nahe Rastatt und zwischen Elbe und Havel unter Heranziehung von neun Pionier-Bataillonen. Das Nähere in Bezug auf diese Übungen bestimmt die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps.

Kavallerie-Übungsreisen gemäss der Instruktion vom 23. Januar 1879 finden in diesem Jahre statt bei dem Garde-, IV., VII., IX., X., XV., XVII. und XVIII. Armeekorps.

Die Manöver sind so anzulegen, dass bis zum 30. September, dem spätesten Entlassungstage, die ausgedienten Mannschaften in ihre Standorte zurückgekehrt sind. Die Fussstruppen kehren per Bahn in ihre Garnisonen zurück, die berittenen normal per Fussmarsch. v. S.

Die Übungen des Beurlaubtenstandes in der deutschen Armee pro 1902.

Wie alljährlich, finden auch in diesem Jahre wieder in ausgedehntem Masse Übungen der Reserve und Landwehr statt und zwar am 1. April beginnend, und mit dem Schlusse der Herbstübungen endend. In den Wintermonaten 1902/03 werden die pflichtigen schiffahrtstreibenden Mannschaften und die Festungstelegraphisten zu Übungen eingezogen. Die Übungsdauer variiert für die Offiziere respektive Offiziersaspiranten zwischen 14 bis 56 Tagen, für die Unteroffiziere und Mannschaften zwischen 12 bis 42 Tagen; näheres darüber folgt im Weiteren.

Bei den 23 Armeekorps der deutschen Armee werden insgesamt einberufen: a) von der Infanterie rund 210,000 Mann; b) von den Jägern 4100; c) von der Feldartillerie, teils dem Beurlaubtenstande dieser, teils dem der Kavallerie angehörig, 20,000, letztere stets als Fahrer; d) von der Fussartillerie 8000; e) von den Pionieren 4500; f) von den Verkehrstruppen: Eisenbahn-, Luftschiffer- und Telegraphentruppen 4300; g) zum Train und zu den Kriegssanitäts-Kompagnien 9500 Mann, von denen etwa $\frac{2}{3}$ ehemalige Kavalleristen sind, die für den Mobilmachungsfall als Fahrer etc. zum Train designiert worden sind; h) 670 Festungstelegraphisten und endlich i) 1170 Arbeitssoldaten.

Infanterie, Jäger, Feld- und Fussartillerie und Pioniere werden für 14 bis 28 Tage eingezogen, die Verkehrstruppen 12 bis 28, die Trainmannschaft 12 bis 21 und die Festungstelegraphisten und die Arbeitssoldaten 14 bis 42 Tage.

Die Einberufungsziffern der einzelnen Korps sind sehr verschieden, die höchste Anzahl Einberufener haben das III. brandenburgische, VII. westfälische, II. bayerische und I. sächsische Korps; die geringste Anzahl das XV., XVI., XVII. und das I. bayerische Korps. Die Differenzen werden aber ausgeglichen, das VII. Korps giebt an das XV. und XVI. Korps rund 11,000 Mann ab, das III. an das I., II., V. und XVII. 5600 Mann. Über die Eingliederung der Reservisten und Landwehrmänner und über aus ihnen zu bildende besondere Einheiten ist Folgendes bestimmt:

Die der Reserve angehörenden Leute, also die jüngeren, üben bei ihren Truppenteilen gleichmässig verteilt auf die Kompagnien, Eskadrons und Batterien. Die älteren, die Landwehren, die übrigens auch alles noch verhältnismässig junge Leute sind, da nur Landwehr ersten Aufgebotes zu Übungen einberufen wird (zweites Aufgebot und Landsturm üben im Frieden überhaupt nicht), sind in besondere für die Übungsdauer

aufgestellte Kompagnien resp. Batterien eingestellt. Ausnahmen hiervon machen in diesem Jahre die nur zwei Bataillone starken Infanterie-Regimenter Nr. 154 und 155; bei diesen wird, da sie an den Kaisermanövern teilnehmen, ein drittes Bataillon ganz aus Reservisten jüngerer Jahrgänge gebildet. Bei dem VII., X. und XVII. Armeekorps wird je ein Reserve-Infanterie-Regiment auf Kriegsstärke, also 3006 Köpfe stark, möglichst in der für den Mobilmachungsfall vorgesehenen Zusammensetzung formiert werden, und ebenso bei dem Garde-, VI. und IX. Armeekorps je eine Reserve-Feldartillerie-Abteilung à drei Batterien.

Das für diese Truppeneinheiten erforderliche Cadres wird in der Hauptsache dem Friedensstande des Heeres entnommen und zwar möglichst aus den Garnisonen jener Orte, wo die Einheiten der Reserve oder Landwehr formiert werden. — Dies letztere ist besonders deswegen angeordnet, um möglichst die Kosten für Reise-Entschädigungen zu verringern. — Jede Infanterie-Kompagnie soll aus der Linie erhalten einen Hauptmann, zwei Leutnants und acht Unteroffiziere (worunter ein Feldweibel); Jäger, Pioniere und die Kompagnien des Verkehrsdienstes zwei Offiziere und sechs Unteroffiziere, und die Batterien drei Offiziere und sechs bis neun Unteroffiziere. Ähnlich ist die Dotierung der Train- und Sanitätskompagnien; die letzteren erhalten noch sechs Ärzte und zehn Sanitäts-Unteroffiziere aus der Linie.

In Bezug auf die Einberufungszeit etc. dieser Reservetruppen ergehen seitens des Kriegsministeriums noch nähere Bestimmungen an die General-Kommandos. Alle übrigen Übungen werden von den General-Kommandos im Einvernehmen mit den obersten Behörden der Spezialwaffen angeordnet.

Bei der Instruktion und dem Betrieb der Übungen ist für die Offiziere und Offiziersaspiranten das meiste Gewicht darauf zu legen, dass sie lernen resp. wieder auffrischen, vor der Front sich militärisch zu bewegen, dass sie kleinere oder grössere Truppenabteilungen sowohl auf dem Exerzierplatz als auch im Gelände sachgemäss führen und dass sie kurze und klare allgemein verständliche Befehle und Dispositionen zu geben verstehen. Dasselbe gilt auch, natürlich in beschränktem Masse, für die einberufenen Unteroffiziere. Für die Mannschaften ist Hauptaufgabe der Übungen: eingehendste Einzelausbildung resp. Auffrischung in den wichtigsten Dienstzweigen und daneben Festigung einer eisernen Disziplin.

Bei der Bestimmung des Zeitpunktes der Übungen sind die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise, insonderheit

die Ernteverhältnisse in den einzelnen Korpsbezirken, soviel dies irgend möglich ist, zu berücksichtigen.

Für Heranziehung der Jahresklassen der Reserve und der Landwehr I. ist vorgeschrieben, dafür zu sorgen, dass möglichst alle je zweimal im Reserve- und Landwehrverhältnisse zu Übungen einberufen werden. Dies ist bis jetzt nicht mit gehöriger Genauigkeit und Strenge durchgeführt worden; es giebt Leute, die während der pflichtigen Zeit nur einmal üben. Es sollte mit aller Strenge darauf gehalten werden, dass allen Offizieren wie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auch nicht das geringste an den gesetzlich zulässigen Übungen nachgelassen würde. Denn die jeweilige Übungsdauer — im Grossen und Ganzen übersteigt sie ja vierzehn Tage nicht — ist an und für sich schon kurz genug. Nur die Reservisten, welche zu Truppenteilen, die an den Kaisermanövern teilnehmen, eingezogen werden, sind es für die Dauer der ganzen Manöver, und von den übrigen Reservisten werden alljährlich per Kompagnie 10—15 Mann auf 28 Tage eingezogen, um an den Divisions- resp. Korpsmanövern teilzunehmen. Reservisten oder Landwehrlaute, deren Ausbildung Lücken zeigt, können länger als 14 Tage behalten werden. Allen Einzuberufenen — Offizieren wie Mannschaften — sind die Gestellungsbefehle so früh wie möglich zu übermitteln, um etwaige vorläufige Befreiungs- oder Verlegungsansuchen rechtzeitig einreichen zu können und damit bei Genehmigung derselben Ersatzmannschaften zeitig eingezogen werden können. Die Bezirkskommandos haben besonders streng darauf zu sehen, dass die ärztlichen Untersuchungen der Einberufenen auf das Eingehendste gemacht werden, damit nicht Leute einrücken, die sich schon in den ersten Tagen als vorübergehend dienstuntauglich erweisen; auch durch strenge Befolgung dieses Befehles können namhafte Ersparnisse gemacht werden.

Die zu den Übungsformationen kommandierten Offiziere und Unteroffiziere erhalten für die Dauer des Kommandos Zulagen, erstere zwischen 3—5 Mk. pro Tag, letztere 50 Pf. bis 1 Mk., ausserdem, wenn von ausserhalb kommend, noch die gesetzlichen Reisekosten, die je nach der Charge verschieden sind. Auch Offiziere ausser Dienst, die aber im Mobilmachungsfall wieder eingezogen werden würden, können sich unter Gewährung aller Gebühren ihrer Chargen zu freiwilligen Übungen bis auf die Dauer von 56 Tagen melden. Kavallerie- und Feldartillerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes haben sich mit einem dienstbrauchbaren Pferde zu melden.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten während der Übung dieselben Gebühren

wie die des aktiven Dienststandes. Die Offiziere aber merkwürdigerweise nicht; in diesem Punkte ist überhaupt noch vieles sehr abänderungsbedürftig. Eingekleidet werden die Mannschaften von ihren Truppenteilen und aus den Kriegsbeständen, bewaffnet werden sie entweder ebenfalls aus diesen oder sie erhalten Waffen nebst Zubehör aus den Beständen des nächsten Artilleriedepots. An Munition wird bewilligt an die Eingezogenen der Infanterie und Jäger pro Kopf 50 scharfe und 25 Platzpatronen, von ersteren werden $\frac{2}{5}$ im Schul-, der Rest im gefechtsmässigen Schiessen verfeuert. An jede Feld-Reserve-Batterie werden an scharfer Munition gewährt entweder 24 Feldgranatschuss und 42 Feldshrapnelschuss, oder 24 Feldhaubitzenhrapnels und 42 Feldhaubitzen-Übungsgranaten.

Aus dem hier Dargelegten ist ersichtlich, dass unsere Heeresleitung ruhig, aber unentwegt weiter arbeitet an der Aus- und Durchbildung unserer gewaltigen Heeresmaschine, dass sie eingedenk ist des Mahnrufes unseres grössten Herrschers Friedrich des Grossen: „Toujours en vedette“.

J.

Die französischen Manöver von 1902.

Der Plan für die Herbstmanöver 1902 ist durch den Minister folgendermassen festgestellt worden:

Das 16. und 17. Korps führen unter dem Oberbefehl des Generals Brugère, Vicepräsident des obersten Kriegsrats, Armeemanöver aus, an welchen zwei weitere Kavalleriebrigaden, die später bezeichnet werden und eine Brigade Kolonial-Infanterie teilnehmen.

Divisionsmanöver zum Zweck der Übung in Angriff und Verteidigung der Küsten werden im 11. und 18. Armeekorps ausgeführt. Durch Aufstellung anderer Specialinstruktionen soll vorgesorgt werden, dass für deren Zweckmässigkeit und Gelingen bessere Bedingungen geschaffen sind als voriges Jahr.

Weitere Divisionsmanöver werden ausgeführt im 3., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 12., 13. und 20. Korps und von der 40. Division des 6. Korps.

In der Brigade üben das 1. und 2. Korps und die 12. und 42. Division des 6. Korps.

Beim 14. und 15. Korps werden Divisions- und Brigademanöver nach einer nur für diese aufgestellten Special-Instruktion abgehalten.

Grosse Kavalleriemanöver finden unter der Leitung des Generals Donop statt; an ihnen nehmen teil die 1. Kavallerie-Division, die 5., 9. und 12. Korpskavallerie-Brigade, die 1. Kürassier-Brigade, das 13. Kürassier-Regiment und eine Abteilung reitende Artillerie.

In grossen Verbänden exerzieren die Kavallerie-Brigaden, die 1901 an den Armeekorps- oder Divisionsmanövern nicht teilgenommen haben, oder dieses Jahr nicht dafür bezeichnet worden sind.

Im Lager von Châlons werden Festungsmanöver abgehalten, für welche auch wieder besondere Instruktionen aufgestellt werden.

In den Alpen, in den Vogesen, in Algier und in Tunis endlich üben die Truppen dieser Gegenden in Specialmanövern.

Die Dauer der grossen Kavalleriemanöver ist auf 20 Tage, die der Divisionsmanöver und Kavallerie-Gefechts-Exerzitien auf 14 Tage und die der Brigademanöver auf 12 Tage festgesetzt.

Die „Ecole speciale militaire“ wird an Manövern der 7. Division teilnehmen, die deswegen im Monat August abgehalten werden.

Die allgemeine Instruktion für die Abhaltung der Manöver, deren Redaktion dem 3. Bureau des Generalstabs obliegt, ist im Hauptsächlichsten gleichlautend wie in den früheren Jahren. Bezüglich der Artillerie dürfte aber Folgendes aus ihr hervorgehoben werden:

Die Abteilungen reitender Artillerie sollen 3 Batterien stark sein. Bei den Armeekorps indessen, welche für die Armeemanöver die Verstärkung der Artillerie zu liefern haben, können sie, durch die Umstände veranlasst, auf 2 Batterien reduziert werden.

Um den Einheiten der Korpsartillerie eine vermehrte Teilnahme an den Manövern zu verschaffen, sollen grundsätzlich jeder Divisions-Artillerie eine Abteilung Korpsartillerie zugeteilt sein. Das Kommando der Divisionsartillerie bleibt aber immer dem Kommandant derselben und seinem Stabe.

Im Fernern empfiehlt die Instruktion zu weniger Inanspruchnahme der Artillerie-Bespannungen, Zugpferde für die Infanterie-Fuhrwerke einzumieten und empfiehlt hierfür vorzugsweise von Reservisten präsentierte Pferde zu nehmen.

Die „France militaire“, deren Nummer 5409 vom 1. März wir diese Angaben entnehmen, meint, dass dies Einmieten ohne Zweifel so, wie der Abgeordnete Bertraux bei der Behandlung des Militärbudgets meinte, eine sehr ökonomische Massregel sei und man nur wünschen müsse, dass sie im weitesten Masse zur Verwendung komme. Aber nicht überall könne man sich auf sie verlassen, in gewissen Gegenden sei der Pferdebestand sehr gering. Man würde sich folgeschweren Enttäuschungen aussetzen, wenn der Gedanke, an den Manövern Ersparnisse zu machen, Veranlassung wäre, sie allgemein anwenden zu wollen.

Führung und Verwendung der Divisions-Artillerie einer Infanterie-Truppen-Division. An einem Beispiele applikatorisch behandelt von Gustav Smekal, k. u. k. Major des Generalstabs-Korps. Wien, L. W. Seidel & Sohn, 1901. Preis Fr. 6. 70.

Die meisten Erfahrungen weisen darauf hin, dass Führung und Verwendung der einer Division zugeordneten Feldartillerie oft weniger an dem Nichtkennen der Verwendungsgrundsätze der Artillerie bei Truppenführer und Artillerieführer gescheitert sind, sondern zunächst an einem Mangel gegenseitigen Vertrauens und Verstehens, an einem Nichteingehen auf die taktischen Eigentümlichkeiten der Feldartillerie bei der Befehlsgabe auf der einen Seite und an einem Nichtberücksichtigen dieser Eigentümlichkeiten bei der Umsetzung des Befehles zur That auf der andern Seite. Die hauptsächlichste dieser Eigentümlichkeiten beruht nun darauf, dass die Feldartillerie Zeit und verhältnismässig viel Zeit braucht, bis sie zu einer Gefechtswirkung kommen kann und dass der Artillerieführer imstande sein muss kommende Entschlüsse des Truppenführers gewissermassen schon zum vornherein zu erraten. Das bedingt von Seiten der Truppenführung rechtzeitige und genügende Aufklärung des Artillerieführers über Lage und